

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 41
Grundsatz und
Zentrale Adoptionsstelle

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Heike Weninger
Tel. 0711 6375-407
Heike.Weninger@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
91/2024

2. Juli 2024

Grenzüberschreitende Unterbringung von Minderjährigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Neuregelungen im SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) und mit dem Inkrafttreten der „Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen“ (Brüssel IIb-VO) ergaben sich wichtige Neuregelungen für die grenzüberschreitende Unterbringung Minderjähriger.

Nachfolgend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen zusammengefasst:

1. Allgemeines

Ziel der Brüssel IIb-VO und des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahme zum Schutz von Kindern (KSÜ) ist, den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch über Staatsgrenzen hinweg durch ein allgemein verbindliches Verfahren und den Austausch von Informationen zu gewährleisten. Das Wohl der Kinder steht dabei stets im Vordergrund. Die rechtmäßige grenzüberschreitende Unterbringung von Minderjährigen im Inland setzt deshalb voraus, dass ein Konsultationsverfahren nach Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. Art. 33 KSÜ durchgeführt wird. Ergänzt werden diese Vorschriften durch §§ 45 bis 47 Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG) und § 38 SGB VIII für ausgehende Verfahren.

Unter den Anwendungsbereich von KSÜ und Brüssel IIb-VO fallen allein Verfahren, die Minderjährige betreffen. Bei der Unterbringung von Volljährigen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung eines Verfahrens. Die Staatsangehörigkeit des Kindes ist unerheblich.

Entscheidend für die Durchführung eines Konsultationsverfahrens ist, dass ein Kind seinen gewöhnlichen oder den tatsächlichen Aufenthalt in einem Staat hat und in einem anderen Staat untergebracht werden soll. Umfasst ist jede Art von Unterbringungen eines Kindes in Pflege oder in einer Einrichtung. Voraussetzung ist, dass ihr eine behördliche/gerichtliche Entscheidung vorausgeht. Für eine private Unterbringung ist kein Konsultationsverfahren erforderlich.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Zentrale Behörde das Bundesamt für Justiz in Bonn. Dessen Aufgabe ist es unter anderem, unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland zu verkehren und Mitteilungen unverzüglich an diese weiterzuleiten.

2. Verfahren bei Unterbringung im Ausland

Bei Unterbringungen im Ausland sind die örtlich zuständigen Jugendämter dafür verantwortlich, dass ein Konsultationsverfahren stattfindet. Dazu richten sie ihr Ersuchen über das Bundesamt für Justiz zur Weiterleitung an die zuständigen Zentralen Behörden im Ausland. Zu beachten sind auch die Informations- und Nachweispflichten bei Auslandsmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII (siehe auch dazu Rundschreiben-Nr. 124/2021). Die zugehörigen Formulare sind unter folgendem Link abrufbar:

[Rundschreiben-Nr.: 124/2021 \(kvjs.de\)](https://www.kvjs.de/Rundschreiben-Nr.-124-2021)

Für ausgehende Verfahren stehen zuständigen Ansprechpartner des Referats Hilfe zur Erziehung zur Verfügung: [Ansprechpartnersuche: KVJS](#)

3. Verfahren bei Unterbringung im Inland

Zuständig für die Durchführung des Konsultationsverfahrens sind bei Unterbringungen in Deutschland die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. das Landesjugendamt des Bundeslandes, in dem das Kind untergebracht werden soll.

Eine Zustimmung des KVJS-Landesjugendamtes zur Unterbringung eines Kindes soll in der Regel erteilt werden, wenn die Unterbringung gemäß § 46 Abs. 1 IntFamRVG u.a. dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat. Für die Beurteilung der Pflegefamilie benötigt das KVJS-Landesjugendamt Unterstützung und

Informationen durch die örtlichen Jugendämter (§ 9 IntFamRVG). Diese Eignungsprüfung der Pflegefamilie orientiert sich an den Vorgaben gemäß § 33 SGB VIII.

Weitere Informationen zum Verfahren können der Arbeitshilfe zur grenzüberschreitenden Unterbringung der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter vom November 2023 entnommen werden. Die Arbeitshilfe ist unter folgendem Link abrufbar:

[Arbeitshilfe Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen \(kvjs.de\)](https://www.kvjs.de/Arbeitshilfe-Verfahren-bei-grenzueberschreitenden-Unterbringungen-von-Kindern-und-Jugendlichen)

Zusätzlich ist auf die Homepage des Bundesamtes für Justiz hinzuweisen:

[BfJ - Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de/BfJ-Grenzueberschreitende-Unterbringung-von-Kindern)

Für Rückfragen zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Inland, steht Ihnen Frau Heike Weninger (Heike.Weninger@kvjs.de oder Tel. 0711 6375 407) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker